

**E. E. Hochweisen Rahts Der Stadt Rostock Revidirte Mit Consens der Ehrlieb-
Hundert Männer publicirte und zum Druck beforderte Feur-Ordnung : Anno 1678.
den 11. Februarii**

[Rostock]: Schwiegerau, [nach 1699]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730488276>

Druck Freier  Zugang



4
19

U. G. Hochweisen Raths Der Stadt Rostock

Revidirte
Mit Consens der Ehrlich Hundert Männer
publicirte und zum Druck besoderte

Feur-Ordnung/

Anno 1678. den 11. Februarii.



Mk-10665(1572)

Gedruckt bey Niclas Schwiegerau / E. E. Raths Buchdr.

Revisio

Revisio

Revisio

Anno 1678. m. Februario.



1678 - 1679



Wennach neulicher Zeit leyder! diese gute Stadt von der gewaltigen Hand des gerechten Gottes durch erschrecklichen Brand heimbesuchet / und gutentheils zum Steinhauften worden / die tägliche Erfahrung auch sonst gnugsamb bezeuget / wie das nicht allein durch Verwahrlosung und unseitziges Aufsehen eine Feurs-Brunst leichtlich entsethet / sondern auch durch Unordnung bey derselben merklicher Schade erfolget: Damit nun solchem so viel möglich vorgebawet / und ferner Feuerschade von hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern / mittelst Göttlicher Hülffe/ und durch gute Vorsichtigkeit hinfort abgewandt und verhütet werde/so hat E. E. Raht ihre vorige Feur-Ordnung zu revidiren / selbige nach izigen Zustands Gelegenheit einzurichten / und zum öffentlichen Druck wiederumb zu befodern / nöthig befunden; Erzen derowegen / ordnen / und gebieten hiemit ernstlich / daß ein jeder derselben / bey Vermeidung der so wohl darin enthaltenen / als auch anderer Arbitrar-Straffen / nach Komme und gelebe.

Anfänglich und fürs Erste sollen alle unsere Bürger und Einwohner / insonderheit die Gerber / Bierbrennen / Brauer / Müller und Becker / in ihren Häusern auff Feur und Licht/ des Morgens frühe und des Abends späte / gute Achtung haben / und ihrem Gesinde / Knechten / Jungen/ und Mägden / auch frembden Leuten / nicht gestatten / daß sie mit dem Lichte ohne Leuchte auff die Boden steigen/ noch in Ställe oder andere gefährliche Derter gehen mögen: Würde jemand hierunter fahrlässig befunden / und daraus seinem Nachbarn oder gemeiner Stadt Einwohnern Schade entstehen / ist er selbigem zu büßenschuldig/und in E. E. Rahts willkührliche Straffe verfallen.

2. So mag auch ein jeder auff seines Nachbarn Feur und Feur-Städte gute Achtung geben / und so er besindet / daß mit Feur

und Lichten gefährlicher Weise wird umgangen / seinen Nachbarn freundlich vermahnen/ daß er zum Feur und Lichte fleißig sehen / und allen Schaden / so durch Unachtsamkeit entstehen könnte / in Zeiten verhüten und abwenden wolle ; würde aber solche freundliche Erinnerung nichts fruchtbarliches verschaffen / soll ein jeder Bürger und Einwohner / bey den Eynden damit er dieser Stade verwandt / dem Rath oder Worthaltenden Bürgermeister solches zu gebührender Verordnung treulich anzumelden schuldig seyn.

3. Sollen auch die Bötticher / Tischer / und dergleichen Handwerker / so mit Spönen umgehen / an die Derter / wo sie die Spöne liegen haben / gar kein Licht bringen / vielweniger die Tischer sich daselbst des Leimens gebrauchen / sondern zu Winters Zeit gegen Abend / ehe dann sie die Lichter anzünden / die des Tages über gemachte Spöne aus der Werkstede in gewahr samb an einen sichern Ort verschaffen.

4. Imgleichen soll ein jeder / und sonderlich die Seiler / und Reißschläger / bey Licht sich des Flachs- und Henffbüchelns / wie auch des Flachs- und Henffstrucknens und brackens bey 20. Fl. Straffe enthalten / ihre Häuser auch mit übrigen Henff / Pech / und Schmeer nicht belejen / und diejenige / so zu ihrem Handwerk und täglicher Arbeit deselben nicht entrahten können / sollen es in sothane Verwahrung nehmen / daß man mit Licht und Feur dazu nicht kommen könne.

5. Die Schiffs- und andere Zimmerleute / wie auch Reißschläger und Theersieder / sollen sich auch bey 20. Fl. Straffe nicht unterstehen / bey Theerung der Rümme / Rönnen / oder der kleinen Tawe / die Theer-Kessel in den Häusern ans Feur zu bringen oder warm zu machen.

6. Wie dann auch keinem Bürger und Einwohner erlaubt seyn soll / mehr als eine Tonne Theer und Pech zu seiner Handthierung oder Hauses Nothdurfft einzukellern ; wer dawieder handelt / soll für jede Tonne / so darüber in seinem Hause befunden wird / solches mit 20. Fl. büßen.

7. Sollen sich die Fleischer / so woll sonst auch jedermännlich / des rauhen Unschlit- oder Talligschmelzens bey Nächtllicher Weise gänzlich enthalten / bey poen 50. Fl.

8. Niemand und zuseberst die Brauer / Becker / und Bader / sollen

sollen keine Pefche Kohlen / oder warme Asche auff die Boden oder Bänne schütten / vielweniger Holz / Kohlen / Heu / oder Stroh über die Backofen / Brau- und Feuerstede / oder denenselben zu nahe legen / bey 20. Fl. Straffe.

9. Massen auch die Kohlen-Messer / Kohlen-Träger / und jederman nüglich vor sich selbst / gute Acht haben sollen / daß keine Kohlen / so nicht gänzlich gelöschet / oder da noch einiger Brand bey zuspüren ist / in die Häuser gebracht / und auffgeschüttet werden mögen.

10. Diejenigen / so anizo Scheunen in der Stadt haben / sollen dieselbe innerhalb eines Jahres Frist / zu Wohnungen / darin sie auch dero Behuff nothdürfftige wolverwahrte Feuerstede anzurichten bemächtigt seyn / verändern / oder dieselbe abnehmen / und ausser der Stadt Thören wieder auffrichten lassen / bey poen 50. Fl. Wie denn auch bey selbiger Straff hiemit verbotthen wird / sich der ledigen und anderer Wohnhäuser anstatt Scheunen zu gebrauchen / und selbige den vielfältigen Mandatis Senatus zuwieder mit unausgedroschenen Korn anzufüllen; Und wenn jemand Stroh / Heu daraus zu schneiden / herein bringen lässet / soll er solches forder sambst innerhalb acht Tagen werckstellig machen / auch das Heu und Stroh an sichere Denter legen.

11. Die so Pulver und Büchsen-Kraut machen / sollen das Pulver ausser der Stadt truckenen und zurichten / auch keiner zu Bürgerlichen Behuff über 3. oder 4. Pfund; die Krämer aber / und wer sonst mit Pulver handelt / mehr nicht als von jeder sorte ein kleines Fäßgen in ihre Behausung / und zwar auff den obersten Gemächern / da es ohn Gefahr am sichersten seyn kan / haben; daß übrige sol ein jedweder an abgelegene Denter / so E. E. Naht dazu bequem erachten wird / niederlegen / alles bey Straffe 50. Fl.

12. So soll auch hiemit gänzlich verboten seyn / einiges Racketlein / es sey steigendes oder lauffendes / in der Stadt und binnen den Ringeln zu werffen; wie auch Schlüsselbüchsen abzuschieffen / bey Straffe der Gefängniß.

13. Ungleich soll niemand mit Licht ohne Latern über die Gassen zugehen / oder brennende Fackeln zu tragen erlaubt seyn / es were dann / daß zu besondern solemnitäten solches exspeciali Indultu Magistratus zugelassen würde; wie denn unsern Bürgern und

Krämern / auffer sothaner special permission allhie Sackeln zu ver-
kauffen bey 20. Fl. Straffe verboten wird.

14. Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer- und
Brandes Noth / an guter Verwahrung der Feuerstedten nicht we-
nig gelegen / so wollen wir alle Jahr einmahl / als nemlich umb Jo-
hannis / etliche verordnen / die umbgehen / und alle Feuerstedten mit
Fleiß besichtigen sollen / und sol ein jeder / in dessen Haus Mangel be-
funden wird / erwehnten Mangel in der ihm von unseren verordneten
angesehnen Zeit / bey willkürlicher Straffe / endern und verbessern.

15. Damit man auch für Feuers Noth / desto mehr gesichert
seyn möge / so sollen hinführo keine Feuerstedte an solchen Orten gebul-
det noch angeleget werden / da Heu / Stroh / oder Holz / und Kohlen /
gleich oben / oder gar zu nahe auff den Boden liegen. Auch sol nach
diesem niemand ferner gestattet werden / die Bebeude und Dächer
mit Stroh zu bewiepen / sondern die jenige Häuser / und Hinter-Ge-
bäude / so mit Strohwiepen annoch belegt seyn / sollen innerhalb zwey
Jährige Frist à dato publicationis davon gänzlich befreuet / und mit
Ziegeln und Kalk gedecket werden ; die Tachdeckers / Maur- und
Zimmer-Leute auch sich dieser Verordnung zuwieder nicht gebrau-
chen lassen / bey 50. Fl. Straffe.

16. Insonderheit aber soll allen Zimmer- und Maur-Leuten bey
Verlust ihres Handwerks verbohten seyn / in den Ofen / Feuer-Mau-
ren / Darren und Schurstedten / die hölzerne Balken allein mit ei-
nem Stein zu verblenden / und die Waschkessel an hölzerne auffgestoch-
tene / und nur mit einem Stein verblendete Bende zu setzen / oder
auch die Schorsteine / da es gleich der Bauherr begehren würde / so
enge zu bauen / daß nicht dieselbe alle Jahr zum wenigsten eins frisch
und ohne Beschwer / gekehret und rein gehalten werden können.

17. Wie dann ein jeglicher Hauswirth seine Feuermauren und
Schurstedten / des Jahrs zum wenigsten zweyer fegen oder rein ma-
chen lassen sol / und da einiger Schorstein brennen würde / soll der Be-
sitzer des Hauses / uns dem Rachte mit 5. Fl. Straffe verfallen seyn.

18. Wann auch von den grossen hölzernen Schauern und
aufgebauten Gemächern nicht allein vielerhand deformität / sondern
auch Schaden und Gefahr / sonderlich in den engen Gassen / gemeiner
Stadt entsteht / als sol sothaner Unstand möglichster massen abge-
setlet /

stellet / auch hinführo ohne E. C. Nachts Permissio[n] und der Nach-
bahren Consens von neuen solche anzubauen verboten seyn.

19. So sollen auch hinführo diejenige / welche sich des Mü-
gens und Drögens auff den Dahren zu ihrem Handel und Verkauf-
ung gebrauchen wollen / innerhalb den negsten dreyen Jahren / Ku-
pferne Dahren bey Straff 50. Fl. einzurichten / wie auch die Becker/
Kupferne Leſche . Tommen innerhalb Jahrs zuschaffen / bey gleichmeſ-
ſiger Straffe schuldig seyn.

20. Würde nun über diese stetige Vorsorge durch Unacht-
samkeit oder sonsten / (so doch der gütige GOTT in Gnaden abwen-
den und verhüten wolle) ein Feuer auskommen / es sey bey Tage o-
der bey Nachte / so sol derjenige / bey dem es auskomt / alsbald ein
Geschrey machen / und seine Nachbahren umb Hülffe ruffen / daß sel-
biges bey Zeiten ehe es auffkömmt und Kräfte gewinnet / gedempffet
und geleſchet werden könne ; Wo ferne aber solches so zeitig / und
ehe es beleutet und bestürmet / nicht beschrien würde / so sol derselbe
in des Nachts willkührliche Straffe gefallen seyn.

21. Daneben sollen die Trompeter oder Thurmbläser bey
Nachtzeiten auff den Thürmen / sobald ein Feuer in oder ausserhalb
der Stadt / doch innerhalb der Singeln sich ereugen würde / damit
die Leute rege und wach werden / mit der Trompet anstossen / und
auff der Seiten / da das Feuer verhanden / abblasen / auch eine Leuchte
mit brennenden Lichtern am selben Orte zugleich aufhängen / und
die Küster so wol Nachts / als am Tage / einen Glockenschlag / oder
da nöhtig mehr / jedoch gar lengſam mit dem allerersten schlagen / bey
Verlust und Entsetzung ihres Ampts und Dienstes.

22. Wenn solche eines auffgegangenen Feuers . Zeichen gege-
ben worden / sollen alle Zimmer- und Maurleute / wie auch Fischer und
Bohtsteute / mit Eren / Beilen / Hacken / Eymern / Sprüzen / und der-
gleichen dienſahmen Instrumenten sich ohne einige Seummüß auff-
machen und allen möglichsten Fleiß anwenden / daß das Feuer ge-
dempfet und geleſchet werden möge ; Da sich denn diese Persohnen / in
allem was zum Leſchen oder Niederreißen der Häuser nöhtig / der
Herrn

Herrn des Gewets und Gerichts / oder wer sonst aus dem Raht beyrn
Feur zugegen seyn möchte / Befehl und Anordnung gemess zu verhal-
ten haben.

23. Die Fuhrleute und Träger sollen die Stadt-Leitern und
Feurhacken / auch das Wasser mit grossen Fässern und Tonnen zu
dem Feur führen; der Träger Nothhelfer aber sollen die Leberne Cy-
mer und kleine Wasser-Sprüngen zum Feur bringen.

24. Und damit dieselbe nicht alle zugleich nach einem Ort o-
der Werck eilen / und sich dadurch hindern / und das ander darü-
ber verseumet werde / so sol ein Theil derselben / und insonderheit die
jenige / welche dazu bequeme Wagen / oder Karren an Hand haben /
zuforderst die bey gemeiner Stadt an nachbeschriebenen Oertern
vorhandene Leitern und Feurhacken dahin führen / auch zugleich gute
Nacht haben / dasi solche Instrumenta nicht etwann verwahrlaset / oder
gar mit verbrand werden / die aber so mit Schlöpen versehen oder le-
dige Pferde haben / sollen sich die Anfuhr des Wassers höchsten Fleis-
ses angelegen seyn lassen / sich auch übrigen allesampt in deme / was
die außm Rahte anwesende Herren verordnen werden / gehorsam-
lich und willig bezeigen. Gestaltfahm auch sonst ein jedweder / der
Ferde hält / dieselbe zu solcher Anfuhr willig und fleissig sol gebrau-
chen lassen.

25. Der nun am ersten ein Fass Wasser oder sothane Instru-
menta zum Feur bringet / demselben sollen hernacher 4. Fl. gegeben
werden / der ander 2. Fl. der dritte 1. Fl. der vierdte 1. Marc Lubisch/
und der fünffte einen halben Gulden bekommen.

26. Ingleichen sol auch nach geleschem Feur den Zimmer-
und Maur-Leuten / Trägern und Fischern / wie auch allen andern
Bots- und Handwercks-Leuten / an denen ein sonderlicher Fleiss ge-
spühret wird / eine billige Verehrung gethan / und derjenige / so darü-
ber an seinem Leibe zu schaden kommet / billiger massen versorget
werden.

27. Hingegen da etliche von denselben dieser unser Ordnung
entweder gar nicht / oder langsamer und später als sich gebühret /
nachkommen / oder nicht fleissig seyn würden / sollen dieselbe durch
Entsetzung ihren Handwerker oder sonst nach Gelegenheit dermas-
sen

sen ernstlich gestraffet werden / daß ein ander sich hernacher daran zu spiegeln hat.

28. Zu welchem Ende unsere Wette- und Gerichts-Herrn befehliget seyn sollen / des folgenden Tages bald nach gelestem Feur / alle die Maur- und Zimmerleute / auch Fischer / Träger / Nothhelfer / Botsleute / und Fuhrleute / vor sich zu bescheiden / und wer ihrem Befehlig nachgekommen / oder darin säumig befunden / sich zu erkündigen / und dem Rahte davon zu ferner Verordnung Relation zu thun.

29. So sollen auch die Knechte / Mägde / und ander Haufige / sonderlich die Jenige / so dem Orth / da das Feur auffgangen / bengelegen wohnen / aus den Söden und Pösten / in Eymern und andern Fässern das Wasser schöpfen / und dasselbige denen / so das Feur leschen / zutragen.

30. Damit aber an Leitern / Sprützen / und Eymern kein Mangel seyn möge / als wil E. E. Raht ihre Sturmleitern und Feurhacken an gewöhnlichen Orten / unter dem Rahthause / halten / und soll von denen nach jezigem Zustande reducirten Bürger-Compagnien ein jedwede Fahn / 3. Leitern und 3. Feurhacken / auff ihre Unkosten fertig machen lassen ; welches die Capitaine innerhalb 6. Wochen zubefordern / auch dieselbe an bequemen Orten ins truckene unter zubringen / sich werden angelegen seyn lassen : und sol ihnen darzu aus der Heyde behußig Holz ohn entgelt aufgeföhet werden.

31. Ferner sol ein jedes Brauhauß 4. düchtige Lederne Wasser-Eymer / ein Wohnhauß zween / eine Bude einen / noch ein jedes Brau- und Wohnhauß eine Sprütze stets haben und fertig halten.

32. So sollen auch in allen Lagen / oder Schüttingen / auff des Ampts Unkosten / nach Anordnung der Wetteherrn / und eines jeden Ampts Gelegenheit / 20. 15. oder zehen Lederne Eymere verschaffet und fertig gehalten werden.

33. Ingleichen sol St. Marien Kirche 40. St. Jacobus 30. St. Peters und St. Nicolaus Kirche jede 20. wie auch jedwede Hospital-Kirche zehen Lederne Eymere halten / und dieselbe in der Küsterey verwahren / aber jedesmahl zu dem ersten Feur die helffte folgen lassen.

34. Jedweder Capitain sol auch in seinem Hause acht Lederne Eymere auff der Fahnen Unkosten fertig machen lassen / so derselben
Fahne

Fahne zuständig/und davon die Helffte eilends zu dem ersten Feuer geschaffet/und die andere Helffte bis ein anders (welches doch GOTT gnädig abwenden wolle) etwa auffgehen möchte / verwahrlich behalten werden sol.

35. Damit nun an dem allen desto weniger Mangel erscheine / so sollen alle Jahr umb Johannis die zu den Fahnen verordnete Herrn des Rahts mit Zuziehung der Capitaine und anderer Officier, wie auch der Zimmer- und Maurmeister Alterleute / ob die Leitern / Eymen / und Sprützen bey einem jedem / wie verordnet / und nicht mangelhafftig / fleißig besichtigen / und daferne befunden wird / daß jemand / wer der auch sey / so viel Leitern / Eymen / und Sprützen / als ihm gebühret / nicht habe / derselbe sol vor jedes mangelndes Stücke in einen Rthl. Straffe / dem aber die Leitern / Eymen und Sprützen / mangelhafftig in 1. Fl. Straffe jedesmahl verfallen / und gedachte unsere verordnete eine schriftliche Verzeichnuß der mangelnden oder gebrechhafftigen Stücke / und jedesmahl einzuliefern befehliget seyn.

36. So wollen wir auch wegen gemeiner Stadt verschaffen / daß auff dem Rahtshause eine ziemliche Anzahl der Ledernen Eymen seyn solle / deren der Marktvoigt zu dem ersten Feuer / auff den ersten Sturmschlag / die Helffte den Nothhelffern folgen lassen sol.

37. Wie auch über vorerwehnte Instrumenta noch etliche grose Leitern und Feuerhacken an unterschiedlichen Dertern / als nemlich am Markte bey dem Rahtshause ; an S. Johannis Kirchhose ; am Hopfenmarkte / bey der Mauren de Lectorii ; an St. Jacobs Kirchhose ; an St. Marien Kirchhose ; bey dem Herrn Stalle ; auff dem Altsteter Markte / und auff St. Nicolaus Kirchhose / zu finden seyn / die in Feuers Noth gebrauchet / aber außserhalb Feuers Zeiten von niemand bey Straffe 10. Gulden gerühret und gebrauchet werden sollen.

38. Ingleichen wollen wir / an statt der jüngst mit-verbranten Wassersprützen / wiederumb zwo kleine verfertigen lassen / welche allezeit auff dem Gießhose oder im Zeughause stehen / und von den senigen / welchen das Gieß- und Zeughaus anvertrauet / in guter Fertigkeit gehalten / auch wie selbige zu gebrauchen / angewiesen werden sol. Die bey St. Marien und Jacobs Kirche befindliche Sprützen / sollen gleichfals repariret und allemahl fertig gehalten / welches die Vorstehere befodern werden.

39. Und

39. Und damit dieselbe zu Anfangs des angehenden Feuers mit mehren Nutzen gebrauchet werden / so sollen die Nachbahren / da das Feuer vermerket wird / alsbald nach unserm Stall einen Dienstboten senden / und wo Feuers-Noth vorhanden / anmelden / darauff / oder so bald unser Wagen-Knechte die Sturmglöcke schlagen höret / derselbe alsbald eine der grossen Sprützen / und die Nothhelfer auch Träger eine der kleinen / zu dem Feuer zu führen und zu tragen befehlet seyn sollen.

40. Und damit das Wasser desto ehe zur Hand zu bringen / so sollen alle Brauer / ausgenommen wenn sie eben brauen / ihre Pfanne oder Kümme allewege mit Wasser gefüllet haben / bey Straffe 5. Fl.

41. So sollen auch alle und jede Bürger und Einwohner / welche die Wasser-Pöste in ihre Häuser genommen / oder eine Schucke oder Pumpe im Hause haben / ihre Thüre zu eröffnen und das Wasser mitzuthelsen schuldig seyn / bey Straffe 50. Fl.

42. Ingleichen sollen die Müller auff dem Dam / so bald sie vom Brand Nachricht erhalten / das Wasser schütten und die Mühlen still stehen lassen / damit das Wasser desto häufiger nach der Gruben fliesse.

43. Neben diesen wollen wir auch die Versehen und Anordnung thun / das alle alte gemeine Söde und Pöste / so ein Zeitlang gedempfet und verschlossen gewesen / wieder eröffnet / und so viel möglich wieder mit Wasser versehen seyn sollen.

44. Massen dann auch an besondern Orten der Stadt / als am Grossen-Markt / Hopffen-Markt / und Alten-Markt / bey denen danegst belegenen gemeinen Söden / grosse mit Eisern Bänden beschlagene Fässer oder Kupen / stets mit Wasser angefüllet / und auff einer fertigen Schloße gestellet / und beständig erhalten werden sollen.

45. So sollen auch die zum Born verordnete Wasser-Herrn darauff gute Achtung geben / das die Leyden klahr gehalten / und so bald sie Brandesnoth vernehmen / die Häncken / sonderlich in den Röhren so nach dem Feuer gehen / alsbald auffgedrehet werden.

46. Die zur Nachtwache verordnete / nebst dem Wachtmeister / sollen / so bald sie nur inne werden / das ein Feuer auffgangen / zu jederzeit alle zu dem Feuer eilen / auch beschaffen / das die Sturmglöcken alsbald geschlagen / und die verordnete Wasserherren daran / wie oblaudet /

erinnert werden / die Gassen unten und oben dergestalt verwahren / das kein unbekanter / und sonst verdächtiges / unnöthiges und müßiges Gesinde / sonderlich das Weiber-Volk / und Jungen / so keine Wasser-Eimer haben / zum Feuer gelassen werden ; damit die jenigen / so leschens und arbeitens halber da sind / nicht gehindert werden : Würde sich jemand / der bey dem Brand solcher gestalt nicht gehöret / mit Gewalt zum Feuer dringen / und Schaden drüber nehmen / so sol er denselben zu tragen haben.

47. Damit man auch bey dem Wasserführen / Reiten und Laufen / wann bey Nacht ein Feuer aufkommt / sich wol besehen / und niemand Schaden nehmen möge / so soll aus jeden Hause eine brennende Leuchte aufgehänget werden.

48. Die reitende Diener sollen des Cämmerdieners Pferd / samt noch zwey Pferden vom Stall eilends satteln / und davon eines dem jüngsten Bürgermeister und zwey den beyden Wette-Herrn für ihre Thüre bringen / und der Wette-Herrn einer damit die eine Gasse auff / die ander nieder reiten / und fleißige Achtung geben / das keine andere Feuers-Noth / oder Meuterey in der Stadt entstehen möge ; der ander aber sol bey dem Feuer die Leute anhalten und vermahnen / das sie fleißig arbeiten und leschen helfen / und der Bürgermeister auff dem Markte halten / und allenthalben verschaffen und anordnen / was die Nothdurfft erfordert.

49. Die übrigen des Nachts / imgleichen die Secretarien , wie auch alle reitende und gehende Diener sollen auff und vor das Nachthaus zusammen kommen.

50. Alle Thöre und Schlagbäume sollen / so bald ein Feuer auffkompt / gestracks geschlossen / auch bey wehrendem Brande ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Worthaltenden Bürgermeisters nicht eröffnet / noch einig Mans-Persohnen / ausser special hohe Noth / und selbigen Bürgermeisters Consens , ausgelassen werden. Hingegen sollen die Warnemünder / so bald sie eines in der Stadt überhand nehmenden Brands gewahr werden / sich anhero zu verfügen / und Hand getreulich mit anzulegen schuldig und gehalten seyn.

51. Und damit bey auffgehenden Feuer gute Wacht gehalten werde / ist zwar derselbigen Fahne / in welcher der Brand entstanden / billig zu vergönnen / und erlaubet / das ein jeder von selbiger Compagnie

gnie des Ieschens halber / und das seinige zu retten / in den Häusern verbleibe / die nebst an- und umbgelegene 4. Fahnen aber sollen / so bald sie des aufgegangenen Brandes wahr werden / oder das gegebene Zeichen vernommen / Mann für Mann (jedoch diejenige Personen / so vermöge des 22. und 23. S. oder sonst dieser Ordnung zufolge beym Feuer sich einfinden müssen / davon außbeschieden) so fort / und ohne Trommelschlag auff seyn / und sich mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr auff den grossen Markt verfügen / daselbst von dem auffwartenden Bürgermeister (bey welchem dann auch derselben Fahnen verordnete Capitains sich angeben werden) Befehls und Verordnung erwarten / darnach sie sich entweder zum Brande / oder an der Stadt Thore und Wälle respectivè zu verfügen / und eines Theils vor dem Rathhause auffzuwarten haben : Wie denn auch der Stadt-Hauptmann oder Commendant, zu sothanem Behueff ohngefodert / mit seiner untergebenen Solatesca (in so weit dieselbe nicht sonst auff den Wällen und in den Thoren ihre ordinarie Wacht hat) sich fürs Rathhaus stellen / und von dem anwesenden Bürgermeister Ordre erwarten soll.

52. Würde aber / da Gott vor sey / sich sonst ein Aufflauff / Empörung oder Tumult erheben / sol die ganze Bürgerschaft von Haus zu Haus von Stund an in ihrer besten Wehre auffzuwarten / und sich der darüber sonderlich verfassten Ordnung gemess zu verhalten schuldig seyn / und hat ein jeder Bürger dabey den Unterscheid zumercken / wann ein Feuer auffkommt / daß solches mit der grossen Glocken langsam / in aufflauffs Zeiten aber / mit der grossen Glocken zu St. Marien hastig und geschwinde / jedoch nicht ohne vorgehenden Befehl des Bürgermeisters / angezeigt und gemeldet werden sol.

53. Nach gedempfften und gestülleten Feuer / sollen die Träger / Rohrhelfer / Kornemesser / und Holzsetzer / gemeiner Stadt Eitern / Eimer und Hacken / an gebührende Orter wiederbringen / und unser Marktvogt befehliget seyn / darauff Achtung zu geben / ob alles an seinen rechten Ort wieder gebracht sey ?

54. Inmassen auch ein jedweder die bey ihm verhandene fremde Lederne Eimer und Sprützen / auff's Rathhaus bringen / und dem Marktvogt (damit jedes Stück demjenigen / wem es gehöret / nach Befinden und Ausweisung des darauffstehenden Zeichen wieder

zugestellet werden könne) überliefern / dieselbe aber keines weges bey sich behalten / noch unterschlagen sol / bey 20. Fl. oder sonst grösseren Straffen / so fern es gefährlicher Weise geschehen würde.

55. Und so in Feuers-Zeiten jemand etwas stehlen / oder nach geleschem Feuer einige Eymmer oder Sprützen entwenden würde / und solches käme hernacher an den Tag ; so sol derselbe mit dem Strange am Galgen / oder sonst nach Befindung dermassen hart / daß ein jeder sich daran zuspiegeln habe / gestraffet werden.

56. Damit auch niemand sich der Unwissenheit halber entschuldigen / sondern dieser Verordnung desto nachdrücklicher / steiff und feste nachgelebet werden möge ; soll nicht allein jedwede Junfft oder Amt dieser guten Stadt / in ihren Belagen / Junfft-Häusern und Läden ; sondern auch ein jeder Bürger und Einwohner für sich und sein Haus ein gedrucktes Exemplar derselben anschaffen und wahrlich beybehalten / so daß es bey der Visitation , und sonst da nöthig / allemahl kömme vorgezeigt werden.



gnie des Ieschens halber / und da
verbleibe / die neigt an / und umbge
ste des aufgegangenen Brandes
Zeichen vernommen / Mann für
nen / so vermöge des 22. und 23.
beym Feuer sich einfinden müssen /
ohne Trommenschlag auff seyn / un
Gewehr auff den grossen Markt
wartenden Bürgermeister (bey w
nen verordnete Capitains sich ang
ordnung erwarten / darnach ste ste
der Stadt Thore und Wälle re
Theils vor dem Rathhause auff zu
Stadt-Hauptmann oder Commen
fodert / mit seiner untergebenen
sonst auff den Wällen und in den
sich fürs Rathhaus stellen / und v
Ordre erwarten soll.

52. Würde aber / da Gott
Empörung oder Tumult erheben
Haus zu Haus von Stund an in
und sich der darüber sonderlich be
halten schuldig seyn / und hat ein
zumerken / wann ein Feuer auff
Glocken langsam / in aufflauffs
zu St. Marien hastig und geschwi
Befehl des Bürgermeisters / ange

53. Nach gedempfften und g
Rohthelffer / Kornmesser / und H
Eimer und Hacken / an gebührend
ser Marktvogt befehliget seyn / dar
seinen rechten Ort wieder gebracht

54. Inmassen auch ein jedwe
de Lederne Eimer und Sprützen / a
Marktvogt (damit jedes Stück de
Bestanden und Ausweisung des

ten / in den Häusern
ten aber sollen / so bald
/ oder das gegebene
h diejenige Persoh
ser Ordnung zufolge
hieden) so fort / und
m Ober- und Unter
selbst von dem auff
auch derselben Fah
Befehls und Ber
m Brande / oder an
erfügen / und eines
: Wie denn auch der
nem Behueff obnge
weit dieselbe nicht
dinariae Wacht hat)
nden Bürgermeister

nsten ein Aufllauff /
e Bürgererschaft von
ehre auffzuwarten /
nung gemess zu ver
aben den Unterscheid
ches mit der grossen
t der grossen Glocken
st ohne vorgehenden
ldet werden sol.
/ sollen die Träger /
einer Stadt Leitern/
erbringen / und un
zu geben / ob alles an

n verhandene frem
ß bringen / und dem
em es gehöret / nach
den Zeichen wieder
zuge

